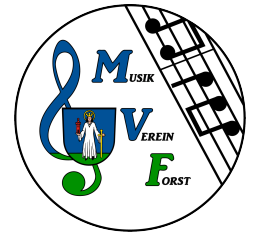


Beitragsordnung



Verein: Musikverein 1888 Forst e. V.
Sitz: 76694 Forst

Beitragsordnung beschlossen durch den Verwaltungsrat am 19.07.2022.
Mitgliedsbeitrag beschlossen durch die Hauptversammlung am 25.07.2022.
Sonstige Beiträge und Gebühren beschlossen durch den Verwaltungsrat am 23.11.2023.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 - Grundsatz

1. Die Bindung der Mitglieder an diese Beitragsordnung ist laut § 5 Ziffer 5 in der Satzung geregelt.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
4. Bei aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren ist es wünschenswert, dass ein Elternteil dem Musikverein als förderndes Mitglied beitrifft und dadurch die Ziele des Vereins unterstützt.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Barzahlung oder eine Überweisung ist nicht möglich.

§ 2 - Beschlüsse

1. Die Hauptversammlung beschließt laut § 13 Ziffer 5 Satz (d) der Satzung die Höhe des Jahresbeitrages und Aufnahmegebühren der Mitglieder.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Kurs-, Ausbildungs-, Leih-, Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie sonstiger Gebühren.
3. Die Beitragsordnung kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss geändert werden.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

1. Jährliche Beiträge:

Mitgliedsform	Personen	Beitrag
aktives Mitglied	Personen unter 18 Jahren	12,00 €
aktives Mitglied	Personen über 18 Jahren	23,00 €
aktives Mitglied	Familienbeitrag (siehe § 3 Punkt 6)	35,00 €
förderndes Mitglied	Alle Personen	23,00 €
Ehrenmitglied	siehe § 8 Punkt 4 der Satzung	0,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird zum Zeitpunkt der Mandatserteilung fällig.

Beitragsordnung

3. Die jährlichen Beiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres (Kalenderjahr) eingezogen und zwar immer am 01. Februar des aktuellen Jahres.
4. Fällt der Termin einer Abbuchung auf ein Wochenende oder Feiertag, so werden die Beiträge oder Gebühren am folgenden Werktag eingezogen.
5. Sollte der Vereinseintritt in der Mitte oder am Ende des Jahres erfolgen, so ist die Hälfte des vollen Jahresbeitrages zu entrichten.
6. Familienbeitrag
 - (a) Unter den Familienbeitrag fallen die aktiven Mitglieder einer Familie. Dazu gehören:
 - alle Familienmitglieder eines Haushaltes.
 - die Eltern.
 - die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (b) Paare, die in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen leben, sind einer Familie gleichzusetzen.

§ 4 - Beiträge und Gebühren zur musikalischen Früherziehung / Ausbildung / Sonstiges

1. monatliche Beiträge:

Bereich	Bemerkungen	Beitrag
Flötenkurs	inklusive Kursbuch	30,00 €
Musikinstrumente 1	Leihgebühr für Querflöte, Trompete, Waldhorn, Posaune, Tenorhorn	10,00 €
Musikinstrumente 2	Leihgebühr für Klarinette, Saxophone, Tuba	15,00 €

2. Die Kursgebühren (z.B. Flötenkurs) werden immer zum 1. eines Monats rückwirkend für den Vormonat abgebucht.
3. Leih- oder Versicherungsgebühren werden immer zum 1. eines Monats im Voraus abgebucht.
4. Fällt der Termin einer Abbuchung auf ein Wochenende oder Feiertag, so werden die Beiträge oder Gebühren am folgenden Werktag eingezogen.
5. In den Schulferien und an den Feiertagen findet kein Kurs statt. Die Beiträge werden durchgängig abgebucht.
6. Musikinstrumente werden nur an Mitglieder verliehen. Die Leihgebühren (laut Tabelle) sind Richtwerte und werden vom Vorstand individuell festgelegt, je nach Anschaffungspreis und Zustand des Instrumentes.

§ 5 - Rückforderung von Gebühren/Mahngebühr

1. Weist ein Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Beitragsordnung

2. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.
3. Für nicht vom Verein zu vertretende Rücklastschriften werden fremde und ggf. eigene Gebühren in Rechnung gestellt.
4. Für jede Mahnung werden zusätzlich 5 Euro als Mahngebühr berechnet.
5. Die Mahngebühr kann auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 6 - Bankverbindung und GläubigerID

Bank: Volksbank Kraichgau eG
BIC: GENODE61WIE
IBAN: DE49 6729 2200 0000 0245 97

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE93ZZZ00000022060

§ 7 - Sonstiges

Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorhergehenden Beitragsordnungen in der aktuellen Fassung.